

Eventveranstaltungen - wie weiter?

Neue Sicherheitskonzepte für eine gebeutelte Branche - S. 3/4/8

Fürs Leben gezeichnet

Tattoo, Henna & Piercing: Darauf sollten Sie achten - S. 10

Hüt wird g'schlachtet
Plädoyer für einen massvollen
Fleischgenuss - S. 17

ÜBER'S OHR GEHAUEN WORDEN?



Die günstigste
Rechtsberatung
hilft!

Mit einem **Jahresbeitrag von Fr. 50.-** sichern Sie sich unsere **Rechtsberatung zum Nulltarif** und erhalten vier Mal jährlich unser Magazin «**konsum.ch**».

So werden Sie Mitglied:

[www.konsum.ch/shop/
mitglied-konsumentenforum-kf](http://www.konsum.ch/shop/mitglied-konsumentenforum-kf)



Schweiz. Konsumentenforum kf
Belpstrasse 11
CH-3007 Bern
031 380 50 30

Beratungshotline

zum Festnetztarif:

031 380 50 34

kfberatung@konsum.ch

Öffnungszeiten:

Mo - Mi: 10:30 - 13:30 Uhr

Do - Fr: 12:30 - 15:30 Uhr

SCHWEIZERISCHES
KONSUMENTENFORUM kf



500'000 stornierte Tickets!

Inhalt

Ticketcorner, das grösste Ticketingunternehmen der Schweiz, gehört seit der Coronakrise umsatzmässig zu den grossen Verlierern - und leistet dennoch vorbildliche Arbeit bei der Bewältigung der Veranstaltungsabsagen.

Als im März 2020 alle Veranstaltungen wegen Covid-19 abgesagt werden mussten, wurde schnell klar, dass dies gewaltige Rückerstattungsprozesse in der Veranstaltungsbranche auslösen würde. Prozesse, die man in diesem Ausmass noch nicht kannte: Alleine Ticketcorner musste bis heute über 1'400 Veranstaltungen absagen, eine halbe Million Tickets rückerstatten (davon 250'000 Tickets wegen der abgesagten Eishockey-Weltmeisterschaft im Mai) und täglich über 1'000 Mail-Anfragen von Kunden beantworten. Doch trotz dieses massiven Mehraufwands an Arbeit und des nicht mehr vorhandenen Umsatzes, leistet Ticketcorner einen vorbildlichen Kundenservice. Dies bestätigen nicht nur die kundeneigenen Befragungen von Ticketcorner sondern auch die unabhängige Ombudsstelle für e-Commerce (Online-Handel), welche an das Schweizerische Konsumentenforum angegliedert ist. Seit der Coronakrise im März bis heute gingen lediglich etwa 20 Beschwerden gegen Ticketcorner ein. Bei einer halben Million Tickets, die zurückerstattet werden müssen, kein schlechter Wert...

Lobenswert ist auch das Tempo der Abwicklungen: Die Rückerstattung der 250'000 Tickets der Hockey-WM an die nationale und internationale Kundschaft wurde bereits erledigt. Die Rückabwicklung der verbleibenden Tickets wird laut Ticketcorner noch wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Darum ein grosses Lob und Dankeschön an die Mitarbeiter von Ticketcorner, welche in der schwersten Zeit ihrer Firmengeschichte hervorragende Arbeit leisten!

Dominique Roten
Konsumentenforum

| | |
|--|----|
| kf-Rechtsberatung - | 4 |
| Motion Schuldensanierung - | 5 |
| Vorsicht Lichtbildschutz! - | 6 |
| Eventveranstaltungen - wie weiter? - | 8 |
| Tattoo, Henna & Piercing - | 10 |
| Rauchen im Freien - Pro und Kontra - | 14 |
| Hüt wird g'schlachtet - Erfahrungsbericht - | 17 |
| Zuckersteuer findet keinen Anklang - | 19 |
| Vorsicht vor Cherrytomaten und Winkelschleifern! - | 20 |
| So reinigen Sie Ihre Stoff-Atemschutzmaske - | 21 |
| Mietzinssenkung - So müssen Sie vorgehen - | 22 |
| über uns - | 25 |
| Babette's Schlusswort - | 26 |
| Recycling-Symbole und ihre Bedeutung - | 27 |



kf-Beratung

Bericht der Ombudsstellen und kf-Rechtsberatung

Die Ombudsstellen und die Rechtsberatung, welche dem Konsumentenforum angegliedert sind, haben per Ende August über 270 Fälle aktiv bearbeitet. Nicht berücksichtigt wurden die Fälle der Ombudsstelle Textil PSE*. Gegenüber dem Vorjahr ist dies nur ein leichter Anstieg, was aus mehreren Gründen erstaunt:

Erstens sind die Einkäufe im Online-Handel aufgrund der Corona-Krise angestiegen und zweitens sieht sich der grösste Ticketanbieter der Schweiz mit einer halben Million stornierter Tickets konfrontiert, ebenfalls bedingt durch Covid-19. Dass die Ombudsstelle e-Commerce nur einen leichten Anstieg bei den Reklamationen zu verzeichnen hat, ist auch dem guten Kundenservice von Ticketcorner geschuldet.

Statistik Beratung per 31.08.2020 (Anzahl Fälle)

| Stelle | Fälle |
|-----------------------------------|-------|
| kf-Rechtsberatung | 154 |
| Ombudsstelle e-Commerce | 112 |
| Ombudsstelle GAV Tankstelle | 1 |
| Ombudsstelle Fleisch | 3 |
| Ombudsstelle Textil Reinigung PSE | -* |

Anmerkung: von den 270 Fällen wurden 68 als eindeutig betrügerisch identifiziert.

*Die Zahlen der Ombudsstelle Textil PSE folgen im 3. Quartal, aufgrund von Covid-19 kam es zu Verzögerungen.

Statistik Beratung per 31.08.2020 (nach Fall-Arten)*

| Probleme | Fälle |
|---------------------|-------|
| Zahlungsmodalitäten | 40 |
| Sachmängel | 37 |
| Lieferverzögerungen | 25 |
| Abo's/Gutscheine | 21 |
| Inkasso-Probleme | 24 |
| Reisen | 17 |
| Divers | 60 |

*einzelne Fälle können mehrere Bereiche betreffen

Jil Eichenberger: Rechtsberatung & Projekte



Jil Eichenberger, aus Bern, ist neu Rechtsberaterin des Konsumentenforums. Jil hat einen Master-Abschluss in Rechtswissenschaften und spricht fließend Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und hat Grundkenntnisse in Spanisch. Neben ihrer Tätigkeit als Rechtsberaterin wird Sie sich beim kf auch um einzelne Projekte kümmern. Herzlich willkommen!



Neuer Leiter Rechtsberatung

Matthias Haari, bereits seit 2019 als kf-Rechtsberater tätig, ist zum Leiter der kf-Rechtsberatung ernannt worden. Wir gratulieren Matthias herzlich zur Beförderung und wünschen ihm weiterhin gutes Gelingen!

Bessere Zukunftsperspektiven

Sanierungsverfahren für Privatpersonen (Motion)



Beat Flach, Nationalrat GLP und politischer Beirat des Konsumentenforums, hat eine Motion eingereicht, die für Schuldner und Gläubiger bessere Zukunftsperspektiven ermöglichen soll. Das Konsumentenforum unterstützt diese Motion.

Sanierungsverfahren für Privatpersonen. Bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger

Eingereicht durch: Grünliberale Partei (Beat Flach)
 Einreichungsdatum: 15.06.2018
 Eingereicht im: Nationalrat
 Stand der Beratungen: Angenommen

Der Bundesrat wird beauftragt, verschiedene Varianten für ein Sanierungsverfahren für Privatpersonen zu prüfen und dem Parlament anschliessend eine konkrete Vorlage zu unterbreiten.

BEGRÜNDUNG

Hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen haben nach geltendem Schweizer Recht keine Möglichkeit, ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren. Für die Gläubiger wiederum bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten, von künftigem Schuldnerereinkommen zu profitieren. Der Bundesrat kommt daher in einem am 9. März 2018 verabschiedeten Bericht zum Schluss, dass im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Im Bericht werden die Regelungen in verschiedenen europäischen Staaten, in der EU und in den USA verglichen und die Empfehlungen internationaler Organisationen wie OECD und Weltbank dargestellt. Sie alle kennen Entschuldungsverfahren für Privatpersonen bzw. empfehlen ihre Einführung. Die Regelungen weisen Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf und haben ihre jeweiligen Vor- und Nachteile. Gestützt darauf werden im Bericht verschiedene Optionen für gesetzgeberische Massnahmen skizziert. Der Bericht endet mit folgender Aussage: "Ein Entschuldungsverfahren allein wird die Probleme der Überschuldung und Armut zwar nicht lösen können. ... Ein Entschuldungsverfahren kann aber einen wichtigen Beitrag zur Lösung der übergeordneten Probleme leisten, indem es Schuldnern eine Perspektive eröffnet und Fehlanreize beseitigt. Durch die Beseitigung dieser Fehlanreize können auch die Gläubiger und die Gesellschaft als Ganzes profitieren. Der Bundesrat wird deshalb bei einem entsprechenden Auftrag des Parlaments verschiedene Varianten prüfen und eine Vorlage erarbeiten."

Mit der vorliegenden Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, diese Arbeiten an die Hand zu nehmen. Die Anreize sind dabei so zu setzen, dass Privatpersonen dank einer nachhaltigen Sanierung ihrer Finanzen ihre wirtschaftliche Erholung vorantreiben, ohne dass die Gläubiger oder die öffentliche Hand dadurch unangemessen benachteiligt werden.

Nachtrag: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion (29.08.2020)

Weitere Informationen unter www.parlament.ch (geben Sie im Suchfeld die Motion-Nr. **18.3683** ein).

Lichtbildschutz

Vorsicht mit dem coolen Foto auf Instagram!

In der Schweiz gelten seit dem 1. April neue Spielregeln für Fotos. Neu sind alle Fotografien urheberrechtlich geschützt, auch der Freizeit-Schnappschuss. Wer die Aufnahme verwenden will, muss den Besitzer um Erlaubnis fragen.

Heute schon geknipst? Jedes Jahr entstehen weltweit über eine Milliarde Fotos, 85 Prozent davon mit dem Smartphone. Kein Wunder, das handliche Gadget kann man bequem in der Jackentasche verstauen. Top-Handys können es mittlerweile gut mit einer Kompaktkamera aufnehmen. Doch das Knipsen ist nur der Anfang: Viele Schnappschüsse finden danach ihren Weg ins Internet und machen auf sozialen Medien die Runde. Das kann zum urheberrechtlichen Problem werden.

Auch das Foto der unscharfen Fussmatte ist geschützt

Denn mit dem revidierten Urheberrechtsgesetz, welches

seit 1. April in Kraft ist, gilt: Egal, was man fotografiert, das Bild ist geschützt und gehört dem Fotografen. Der Schutz entsteht automatisch. Vor der Neuerung galt, dass ein Foto einen sogenannten genügend individuellen Charakter aufweisen muss, damit es urheberrechtlich geschützt ist. Im Streitfall hatte dies der Richter abzuwägen.

Damit ist es nun vorbei. Beim in Kraft getretenen Lichtbildschutz spielt es keine Rolle, ob auf dem Bild eine unscharfe Fussmatte oder eine stimmungsvolle Abendaufnahme mit Chancen auf einen Fotopreis zu sehen ist. Geschützt sind sowohl Fotografien von professionellen Fotografen als auch die Fotografien von Laien, also bspw. Presse- und Produktbilder ebenso wie alltägliche Familien- und Urlaubsfotos. Und gut zu wissen: Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein Mensch das Bild gemacht haben muss. Nur, falls ein Affe Ihnen die Kamera wegschnappt und ein Selfie knipst. Um so ein Foto (siehe nächste Seite) entbrannte vor einigen Jahren ein Streit um Bildrechte.



Wie lange dauert der Schutz?

Wer fremde Fotografien nutzen möchte, braucht grundsätzlich immer die Erlaubnis des Fotografen, solange der Urheberrechtsschutz nicht abgelaufen ist. Für Fotografien mit individuellem Charakter endet die Schutzdauer 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen. Fotografien ohne individuellen Charakter sind ab ihrer Herstellung 50 Jahre geschützt.



Goldene Regeln für die Nutzung von Fotos

- Wenn Sie Fotos anderer nutzen wollen, holen Sie eine schriftliche Erlaubnis dazu ein.
- Vereinbaren Sie mit der Fotografin oder dem Fotografen, wie und wann Sie die Fotos nutzen dürfen. Manche Fotograf*innen verlangen ein Entgelt für die Nutzung.
- Geben Sie bei jeder Nutzung an, wer das Foto gemacht hat.
- Wenn Sie Fotos aus den Online-Bilddatenbanken nutzen, prüfen Sie die Lizenzen sorgfältig. Lizenzen regeln die Nutzungsrechte.
- Wenn Sie keine eigenen Fotos verwenden, bedenken Sie, dass jemand Rechte daran haben könnte. Der Lichtbildschutz gilt auch für Fotos, die vor dem 1. April 2020 entstanden sind. Verwenden Sie deshalb wann immer möglich eigene Fotos.
- Beachten Sie die Persönlichkeitsrechte: Sämtliche Personen auf Ihrem Foto müssen mit der Veröffentlichung des Fotos einverstanden sein.

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) bietet vertiefte Informationen zum Thema Fotografien-schutz: www.ige.ch/fotografienschutz.

So vermeiden Sie, dass Fotos zu Fallen werden

Aufgepasst auf Social Media

Seien Sie vorsichtig beim Posten auf sozialen Medien: Sie entdecken auf Instagram ein cooles Foto und wollen es teilen? Seien Sie vorsichtig, wenn Sie ein fremdes Foto herunterladen, um es auf Ihrem Account erneut zu posten: Dazu brauchen Sie die Erlaubnis der Fotografin oder des Fotografen. Wenn Sie Fotos anderer nur verlinken, ist dies hingegen nicht nötig.

Produktfoto des Herstellers

Sie wollen Ihre Verkaufschancen auf einer Plattform wie Tutti.ch mit guten Fotos erhöhen? Rücken Sie Ihren Staubsauger selbst ins Licht. Auch Fotos von Produkten sind geschützt! Sie müssen um Erlaubnis fragen, wenn Sie diese verwenden möchten.

Stockfoto aus der Bilddatenbank für eine Website

Sie wollen mit schönen Fotos Internetnutzer*innen für Ihre Website begeistern? Klären Sie die Nutzungsrechte ab, bevor Sie Fotos aus einer Bilddatenbank hochladen.

Eigenes Ferienfoto richtig nutzen

Sie halten gerne Momente mit der Kamera fest? Die Fotos gehören Ihnen! Wer sie nutzen will, braucht Ihre Erlaubnis. Beachten Sie: Alle abgebildeten Personen müssen einverstanden sein, wenn Sie Fotos veröffentlichen oder anderen zur Verfügung stellen.

Pressefoto für den Blog

Auch Fotos aus Medien sind geschützt: Sie wollen Ihre Botschaft mit einem starken Bild unterstreichen? Auch für die Nutzung von Medienfotos brauchen Sie die Erlaubnis der Fotografin oder des Fotografen.

Anatol Heib

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum IGE

Das neue Schweizer Urheberrechtsgesetz

Seit 1. April ist in der Schweiz das revidierte Urheberrechtsgesetz (URG) in Kraft. Es stärkt die Rechte der Kulturschaffenden und der Kulturwirtschaft.

Dabei geht es nicht nur um die Fotografie: Hosting-Provider, die eine besondere Gefahr für Urheberrechtsverletzungen schaffen, müssen neu dafür sorgen, dass einmal entfernte urheberrechtsverletzende Inhalte entfernt bleiben.

Konsumenten illegaler Angebote werden dagegen weiterhin nicht belangt. Neben den Massnahmen zur Bekämpfung der Piraterie bringt das revidierte URG verschiedene Neuerungen, welche die Kulturschaffenden und die Kulturwirtschaft stärken. Neu werden alle Fotografien geschützt, auch wenn es sich nicht um Kunstwerke handelt.

Das Urheberrecht ist das einzige Schutzrecht, bei dem der Schutz automatisch entsteht. Marken, Patente und Designs muss man anmelden, damit sie in ein Schutzregister eingetragen werden. In der Schweiz tut man dies beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum IGE.

Eventveranstaltungen

Wie funktionieren Contact-Tracing und Distancing-Tools?

Die gesamte Veranstaltungsbranche wird seit März auf eine harte Probe gestellt. Die vergangenen Monate waren geprägt von Verunsicherung und Existenzfragen, eine Zeit zwischen Hoffen und Bangen. Der Entscheid des Bundesrates, die 1000er-Grenze bei Vorlage eines wirksamen Schutzkonzeptes per 1. Oktober aufzuheben, ist für die Entertainment- und Sportbranche immerhin ein erster Lichtblick. Gleichzeitig stellen jedoch die Auflagen für die Durchführung von Events die Veranstalter vor neue Herausforderungen.

Ticketcorner, der grösste Ticketanbieter der Schweiz, hilft mit neuen Tools und Funktionen den Veranstaltern für eine effiziente Abwicklung und den Ticketkäufern zu einem sicheren Veranstaltungsbesuch:

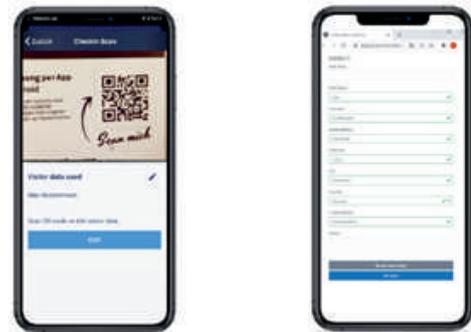
- Das Contact-Tracing- und Personalisierungs-Tool "EVENTIM.CheckIn" ermöglicht die einfache Registrierung jedes einzelnen Besuchers und hinterlegt die relevanten Daten für ein rasches Tracing im Falle einer Ansteckung mit dem Coronavirus.
- Dank automatisierter Abstandsregeln kann während der Buchung gleichzeitig der notwendige Sicherheitsabstand für alle Besucher und die optimale Nutzung der Stadionkapazitäten gewährleistet werden.
- Das gesamte Eventerlebnis wird durch individuelle Newsletter und Käufermailings begleitet, um die Kunden vor, während und nach dem Event persönlich auf dem Laufenden zu halten.

EVENTIM.CheckIn: Contact-Tracing- und Personalisierungs-Tool

Die Schutzkonzepte und das Contact-Tracing sehen vor, das Besucher*innen ihre persönlichen Daten vor einer Veranstaltung erfassen und verifizieren müssen. Mit "EVENTIM.CheckIn" stehen dazu zwei einfache und schnelle Möglichkeiten zur Verfügung: via Ticketcorner App oder via CheckIn-Webformular. Die Besucherdatenerfassung kann im Vorfeld eines Events oder direkt vor Ort geschehen.

Die hinterlegten Besucherdaten werden am Eingang mittels QR-Code überprüft, sicher abgespeichert und nach 28 Tagen automatisch und vollständig gelöscht. Im Falle einer Covid-19-Infektion werden die Daten ausschliesslich den zuständigen Behörden für das Contact-Tracing zur Verfügung gestellt.

Der Veranstalter kann, falls gewünscht, für verschiedene Sektoren verschiedene Einlass-QR-Codes erstellen, damit bei einem Infektions-Fall lediglich die Besucher*innen im entsprechenden Sektor informiert werden müssen.



Mit der Veranstalter-App von "EVENTIM.CheckIn" können gleichzeitig auch die Tickets gescannt werden. Somit können Besucher- und Ticket-Scan mit dem gleichen Gerät und durch die gleiche Person durchgeführt werden.

Automatisiertes Social Distancing

Die automatisierte Abstandsregelung steht seit Ende August zur Verfügung. Nach jeder Buchung werden - je nach Vorgabe - einer oder mehrere Sitzplätze automatisch vom System gesperrt.



Abb. automatisierte Abstandsregelung

Ebenso besteht die Möglichkeit, die Saalpläne durch Ticketcorner so zu konfigurieren, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Sitzabstände oder Kapazitäten gewährleistet werden kann. Dabei können verschiedene Abstandsregeln, je nach kantonalen Vorgaben, definiert werden. Im Falle einer weiteren Lockerung können gesperrte Sitzplätze jederzeit wieder in den Verkauf gelangen.

Bei bereits verkauften Events kommt die Re-Seating-Funktion zum Einsatz, welche automatisch eine neue Platzierung unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln vornimmt.

Dank diesen innovativen Technologietools und dem professionellen Einsatz des gesamten Teams leistet Ticketcorner einen Beitrag zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Wiederbelebung der Veranstaltungsbranche.

Andreas Angehrn
CEO Ticketcorner

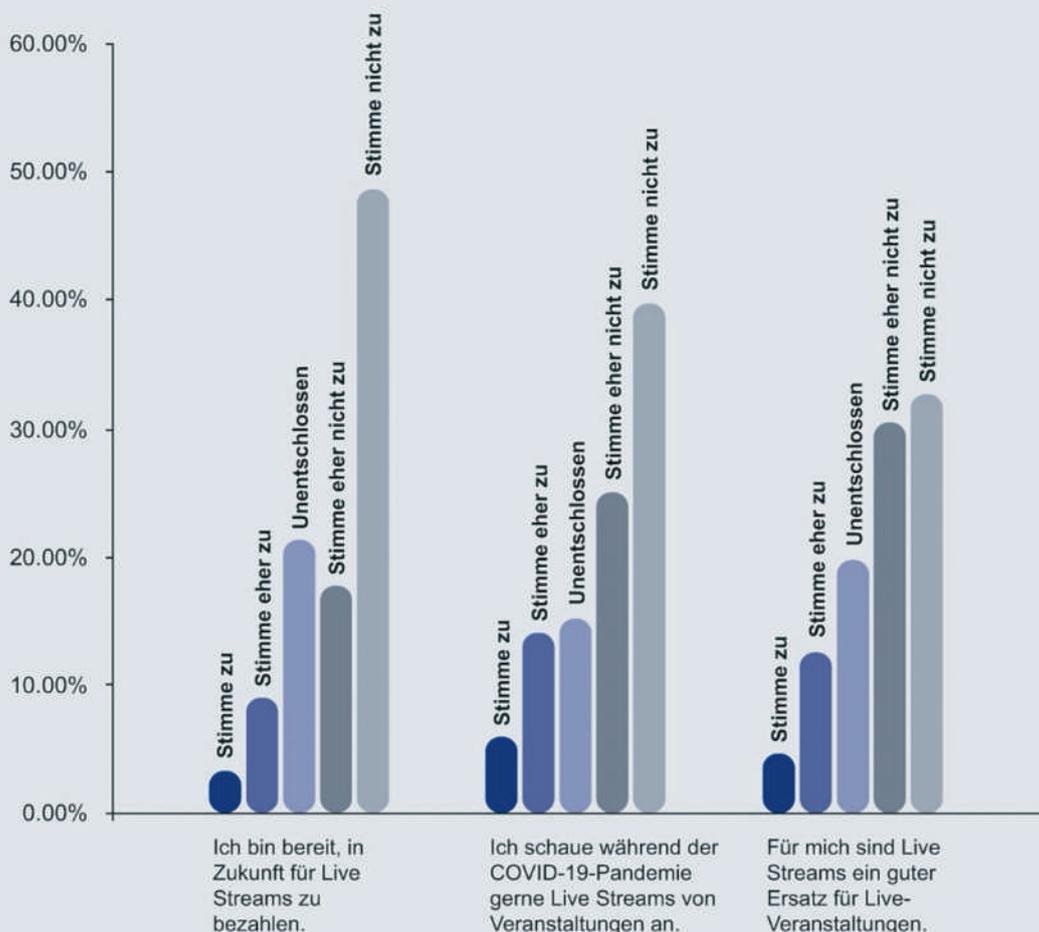
„Schweizer vermissen Live-Veranstaltungen“

Bei einer von Ticketcorner durchgeführten Umfrage, gaben über 80 Prozent der Befragten an, dass sie sich wieder Live-Veranstaltungen wünschen würden. Eine Mehrheit der über 40'000 befragten Schweizerinnen und Schweizer sieht in Live Streams keine wirkliche Alternative zu Veranstaltungen, bei denen man tatsächlich vor Ort ist, siehe Tabelle unten.

Weitere Informationen zu dieser Umfrage finden Sie unter:

www.konsum.ch/ticketcorner-umfrage

Inwiefern stimmen Sie folgenden Aussagen zu Live Streams von Veranstaltungen zu?





© freepik.com

Tattoo, Henna & Piercing

Ratgeber

Tattoofarben benötigen keine Bewilligung. Verantwortlich für die Sicherheit und die gesetzlichen Anforderungen sind die Farbenhersteller und die Tätowierer, welche diese mittels Selbstkontrollen sicherstellen müssen. Doch diese Selbstkontrollen werden anscheinend zu wenig fachgerecht und konsequent umgesetzt: Immer wieder beanstandeten Kontrolleure der Kantonalen Laboratorien Farben, welche von den Importeuren ausdrücklich als nicht zum Tätowieren geeignet deklariert wurden. In einer Stichprobe im Frühjahr 2020 untersuchte das Kantonale Laboratorium Thurgau 19 Tattoofarben und fand bei drei Viertel der Farben nicht zugelassene

oder nicht deklarierte Konservierungsmittel und Farbpigmente. Der Einsatz von Künstlerfarben als Tattoofarben sei leichtfertig und entspreche weder einer verantwortungsvollen Berufsethik noch den Erwartungen der Kundinnen und Kunden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesundheit der Tätowierten beeinträchtigt werden könnte, schreibt das Laboratorium.

Wer sich also fürs Leben zeichnen oder ein Piercing stechen lassen will, dem sei vorher der folgende Ratgeber des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit Veterinärwesen BLV empfohlen.



Piercing und Tattoo

Eine Tätowierung oder eine gepiercte Zunge sind auch in der Schweiz salonfähig. Wer sich dafür interessiert, sollte sich der möglichen Risiken bewusst sein. Die Eingriffe sind nicht harmlos.

Tattoos: gezeichnet fürs Leben

Beim Tätowieren werden Farbpigmente in die Dermis-Schicht der Haut eingebracht. Dabei entsteht eine oberflächliche Wunde und damit die Gefahr einer Infektion. Schlimmstenfalls werden Infektionskrankheiten wie Hepatitis und Aids übertragen. Zudem können die eingeritzten Farbpigmente Allergien auslösen.

Wer sich tätowieren lässt, zeichnet sich fürs Leben. Auch wenn eine Tätowierung später entfernt wird, bleiben oft Spuren zurück. Nicht alle Pigmente lassen sich restlos entfernen. Eine Behandlung zur Entfernung von Tattoos ist teuer und schmerzhaft.

Piercing: Stichhaltige Argumente dagegen

Wenn Körperschmuck in Nabel, Nase, Lippen oder Zungen gestochen wird, muss mit Komplikationen gerechnet werden. Besonders heikel ist das Durchstechen der Zunge, denn schon während des Eingriffes können schwere Komplikationen auftreten. Aber auch die Zähne sind gefährdet. Da der Piercingknopf ständig an die Zähne schlägt, kann der Zahnschmelz geschädigt werden. Auch führen kobalt- oder nickelhaltige Piercingknöpfe häufig zu Allergien. Personen, die von einer Nickel-Kontaktallergie betroffen sind, bleiben meistens lebenslänglich allergisch, auch nach längerer Nickelkontakt-Freiheit.

Empfehlungen für Tattoos und Piercing

Der Gang ins Tattoo- oder Piercingstudio sollte nie spontan erfolgen. Wer sich nach reiflicher Überlegung für ein Tattoo oder Piercing entscheidet, sollte die folgenden Tipps beachten:

- Vor dem Eingriff mit der Hausärztin oder dem Hautarzt sprechen und abklären, ob ein erhöhtes Risiko für Allergien besteht.
- Sich im Bekanntenkreis nach Erfahrungen mit Tattoo- oder Piercingstudios erkundigen. Vielleicht erleichtert dies die Wahl.
- Wer Tätowierungen durchführt, ist an die Sorgfaltspflicht gebunden und muss Hygiene- und Arbeitsvorschriften beachten. Zu empfehlen ist, sich im Studio gut umzusehen, ob Ort und Personal einen guten und gepflegten Eindruck machen.
- Sich vor dem Stechen zeigen lassen, dass hygienisch gearbeitet wird (Desinfektion der Haut und Geräte).
- Ein seriöses Studio gibt Informationen zur Nachsorge ab.
- Eine Entfernung des Tattoos muss auf jeden Fall durch eine Hausärztin oder einen Hautarzt erfolgen. Hände weg von Säuren oder ähnlichen Substanzen!
- Das Risiko von Komplikationen ist bei einem Zungenpiercing höher als bei Piercings an anderen Körperstellen.
- Auf hohe Qualität der Piercingelemente achten.
- In Apotheken kann ein Schnelltest zu Überprüfung einer allfälligen Nickel-Abgabe des Piercings gekauft werden.
- Piercing im Hinterzimmer einer Disco oder Massenpiercing auf Rockfestivals sind tabu!
- Nie bereits getragene Elemente mit anderen Personen austauschen.
- Bei gesundheitlichen Problemen nach dem Eingriff rechtzeitig eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen.





Rechtliche Grundlagen

Tattoofarben, Farben für Permanent Make-up und Piercings sind nicht bewilligungspflichtig. Gewisse Sicherheitskriterien sind in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV) geregelt.

Eine Positivliste mit gesundheitlich unbedenklichen Farben existiert bisher nicht. Klar ist: Die Produkte dürfen nicht gesundheitsschädigend sein. Für die Sicherheit der Mittel ist der Hersteller verantwortlich. Die aktuelle Gesetzgebung beschränkt sich auf das Verbot bestimmter Stoffe, welche in diesen Produkten nicht verwendet werden dürfen (HKV, Art. 5-7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Farbenhersteller. Aber auch Tätowierende sind verantwortlich, dass sie keine gesundheitlich bedenklichen Produkte verwenden.

Die Ausbildung des Personals, das Tätowierungen und Piercings durchführt, ist bisher weder geregelt noch anerkannt. Ab dem 1. Mai 2017 müssen Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent-Make-up anbieten, dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden (Übergangsfrist ein Jahr).

Henna-Malerei: keine harmlose Alternative

Wem die orientalische Henna-Malerei (Mehndi) gefällt, sollte sich Zeit nehmen und sich für die „echte“ Variante entscheiden. Die echte Henna-Malerei dauert Stunden. Ihre

Farben sind hell, orange-rot. Schwarze Pseudo-Tattoos, die auf der Strasse, an Festivals und Veranstaltungen angeboten werden, beinhalten oft Para-Phenylenediamine (PPD). Diese sorgen für die schwarze Farbe und beschleunigen das Einfärben der Haut. Die schwarzen „Henna-Tattoos“ können Kontaktekzeme auslösen. Teilweise treten die allergischen Reaktionen erst mehrere Tage nach Anbringen der Farben auf.

Die Anbieter aller Haut-Dekorationen müssen dafür sorgen, dass die verwendeten Farben den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gefährden. Wenn solche Praktiken aber am Strand oder auf Strassenmärkten angeboten werden, kann die Aufsichtsbehörde die Farben nur schwer kontrollieren. Wer Zweifel hat, ob die angebotenen Farben frei von PPD sind, sollte auf diesen Körperschmuck verzichten. Bei Hautreaktionen nach einer temporären "Tätowierung" muss eine Hausärztin oder ein Hautarzt aufgesucht werden.

BLV

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

www.blv.admin.ch

Sei ihr **HELD**

SCHÜTZE DICH UND DEINE LIEBSTE VOR HPV

HPV betrifft Frauen und Männer, denn HPV-Viren können verschiedene Krebsarten im Genitalbereich und Genitalwarzen auslösen. Im Schnitt erhält jeden Tag eine Frau die Diagnose Gebärmutterhalskrebs. Informier dich über die HPV-Impfung, sie kann dich und deine Liebste vor den wichtigsten HPV-Typen schützen.

SICHER IST SICHER

Wer Sex hat, kann sich mit einer sexuell übertragbaren Infektion (STI) anstecken. Das kommt vor. Die meisten Infektionen sind behandelbar. Ohne Behandlung können STI schlimme Folgen haben. Wer sich richtig schützt, kann eine Infektion vermeiden.

SO WIRST DU ZUM HELDEN

Safer Sex - Kondome können dich vor vielen STI schützen.
Testen - Du kannst dich testen, wenn du Risiken eingegangen bist.
Impfen - Du kannst dich gegen Hepatitis A, B und gegen HPV impfen lassen.

MEHR INFOS UNTER

www.lilli.ch

HPV-INFO.CH



Pro und Kontra

Sollen öffentliche Plätze in der Schweiz rauchfrei werden?

Sollen öffentliche Plätze in der Schweiz rauchfrei werden? Darüber scheiden sich die Geister. Während es die einen begrüssen würden, dass auf Spielplätzen, Parkanlagen oder Promenaden nicht mehr geraucht werden darf, finden die anderen, dass ein solches Verbot viel zu weit gehen würde.

Seit dem Jahr 2010 gibt es in der Schweiz ein Gesetz, das Menschen vor Passivrauchen schützen soll. Das heisst im Klartext: In geschlossenen Räumen darf nicht mehr geraucht werden, wenn sie öffentlich sind oder sich mehrere Personen darin befinden - bspw. am Arbeitsplatz. Ebenfalls nicht mehr geraucht darf in öffentlichen Verkehrsmitteln. Seit 2005 ist dies verboten. Erlaubt ist das Rauchen hingegen in abgetrennten Raucheräumen, in Raucherbetrieben bis maximal 80 Quadratmetern, im Freien oder in privaten Haushalten. Auch an vielen Bahnhöfen darf noch geraucht werden. Die Frage ist, wie lange noch. Denn nach und nach sollen rauchfreie Bahnhöfe eingeführt werden.

Keine Kippen an Bahnhöfen

Einheitlich geregelt ist das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen aber nicht. Das heisst, die Kantone handhaben es unterschiedlich streng. 66 Prozent der Schweizer Stimmbürger sprachen sich 2012 gegen die Volksinitiative "Schutz

vor Passivrauchen" aus. Diese hatte zum Ziel, das Rauchverbot in der gesamten Schweiz auf ein einheitliches Niveau zu setzen - nämlich jenes der strengsten Kantone. Seither gibt es immer wieder Versuche, das Rauchverbot zu verschärfen. Die SBB beispielsweise testet rauchfreie Bahnhöfe, die Umstellung dazu soll demnächst abgeschlossen sein. Und im Tessin wird darüber diskutiert, Restaurantterrassen rauchfrei zu machen. Immer mehr

Kantone wollen auch andere öffentliche Plätze zigarettenfrei sehen. Im Fokus stehen dabei häufig Spielplätze. Kinder würden durch Zigarettenrauch öfter krank, und gerade Babys und Kleinkinder können die weggeworfenen, giftigen Kippen hinunterschlucken.

Andere Länder, andere Sitten

Andere Länder sind im Hinblick auf das Rauchverbot an öffentlichen Plätzen strenger als die Schweiz. In Frankreich beispielsweise sind seit einigen Jahre alle Spielplätze rauchfrei. Auch in vielen Deutschen Bundesländern gehören Zigaretten nicht mehr in die Nähe eines Spielplatzes. In Dänemark gibt es bereits rauchfreie Strände. In Schweden darf an Bushaltestellen, in Strassencafés oder in Eingängen zu öffentlichen Gebäuden ebenfalls nicht mehr geraucht werden.

Manuela Bruhin
SPICKnews



Auf der nächsten Seite äussern sich die Leiterin Gesundheitsförderung und Prävention der Lungenliga Schweiz, Claudia Künzli sowie die Präsidentin des Konsumentenforums, Babette Sigg, zum generellen Rauchverbot auf öffentlichen Plätzen. Mit freundlicher Genehmigung von SPICKnews, der Wochenzeitung für Jugendliche (www.spicknews.ch).





PRO

**Claudia Künzli, Leiterin Gesundheitsförderung und
Prävention der Lungenliga Schweiz**

„Die Frage, ob das generelle Rauchverbot in der Schweiz umgesetzt werden soll, ist nicht ganz einfach zu beantworten. Es geht nämlich nicht um ein generelles Rauchverbot, sondern um den Schutz vor Passivrauchen. Dort geht das Gesetz noch zu wenig weit. In der Gastronomie gibt es immer noch Ausnahmen. Auch an Sportevents ist das Rauchen nicht geregelt. Die SBB haben zwar das Rauchen auf Bahnhöfen eingeschränkt, aber die Lösung ist nicht befriedigend. In anderen Ländern ist beispielsweise das Rauchen in Autos verboten, wenn Kinder mitfahren. Es gibt noch viel zu tun. Da der Passivrauchschutz kantonal nur langsam vorankommt, übernehmen immer mehr Veranstalter und Gemeinden die Verantwortung und erklären Sportevents oder Spielplätze zu rauchfreien Zonen. Der Passivrauchschutz ist für Kinder und Jugendliche besonders wichtig, da deren Lungen noch nicht vollständig ausgereift sind. Daher empfehlen wir, auch auf das Rauchen in der Wohnung zu verzichten.“



KONTRA

**Babette Sigg, Präsidentin Schweizerisches
Konsumentenforum**

„Ein schöner Tag für uns Nichtraucher war es, als das allgemeine Rauchverbot in öffentlichen Räumen wie Restaurants, Büros und Bahnhöfen umgesetzt wurde! Das war ein Gewinn an Lebensqualität. Rauchen schadet, das wissen wir alle; und am besten fängt man gar nicht erst damit an. Um Jugendliche zu schützen, gibt es diverse Massnahmen. Zum Beispiel Tabak-Werbeverbote in der Nähe von Schulen, in Kinos, im Fernsehen oder bei Sportveranstaltungen. Oder keine Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige. Das ist wichtig und richtig.“

Dass das Rauchverbot aber nun auch auf Orte unter freiem Himmel erweitert werden soll, geht zu weit. Denn es kann nicht sein, dass der Staat bis ins letzte Detail regelt, was für uns gut ist oder nicht. Wir tragen eine Verantwortung für unser Leben und unser Handeln. Es braucht verantwortungsvollen Umgang miteinander und Toleranz von beiden Seiten, dann sind zusätzliche Verbote überflüssig.“

Anzeige

**Aus Erfahrung
stark in
Kommunikation.**

rubmedia 



CarnaLibertas

Verein für verantwortungsvollen Fleischgenuss
 Association pour une consommation de viande responsable
 Associazione per un consumo responsabile della carne



Der Verein CarnaLibertas gibt dieser grossen Mehrheit der Fleischgeniesserinnen und -geniesser eine Stimme und verteidigt deren Interessen. Wir halten stand gegen zunehmende Druckversuche verschiedenster Seiten, die uns vorschreiben wollen, wie und womit wir uns ernähren sollen.

CarnaLibertas bezweckt die Unterstützung und Förderung des verantwortungsvollen Genusses von Fleisch und Fleischprodukten. Wir setzen uns ein für die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten bei der Gestaltung ihres Speiseplans. Wir pflegen die Toleranz gegenüber allen existierenden Ernährungsvorstellungen und -gewohnheiten. Von zentraler Bedeutung ist dabei eine nachhaltige, am Wohl und an der Würde der Tiere orientierte Haltung und Behandlung. Dazu gehört selbstverständlich auch die strikte Durchsetzung und Einhaltung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung.

Werden Sie jetzt Mitglied und profitieren Sie u.a. von regelmässigen News und Exklusiv-Informationen zum Thema Ernährung und Genuss.

Einzelmitgliedschaft: CHF 20.-/Jahr, Familienmitgliedschaft: CHF 50.-/Jahr,
 Firmen und Verbände: ab CHF 1000.-/Jahr

**Alle Informationen und Anmeldung unter:
www.carnalibertas.ch**

Postadresse: Verein CarnaLibertas, 8340 Hinwil / Mail: info@carnalibertas.ch

Bankverbindung: CarnaLibertas, Luzerner Kantonalbank, IBAN CH27 0077 8211 8824 9200 1

Hüt wird g'schlachtet

Plädoyer für einen massvollen Fleischgenuss

Fleisessen polarisiert je länger, je mehr. Skandale wie derjenige der Firma Tönnies sind in der Schweiz zwar ausserordentlich selten, doch tragen sie nicht zur Vertrauensbildung beim kritischen Konsumenten bei. Wer noch nie beim Töten eines Nutztieres dabei gewesen sei, so das Killerargument der Vegetarier und Veganer, habe kein Recht darauf, Fleisch zu verzehren. Die Einladung eines der grossen Schweizer Schlachtbetriebe, Lucarna/Macana, den Hinwiler Schlachthof im Zürcher Oberland zu besuchen, kommt da gerade recht.

„Bei uns darf jeder vorbeischaun - wir haben nichts zu verstecken“, so Sepp Marty, der Betriebsleiter. Nur Fotos dürfen keine gemacht werden. Was sich im zweistündigen Rundgang offenbart, ist zu guter Letzt grosse Hochachtung vor den Mitarbeitern. Das Betäuben durch den genau gesetzten Bolzenschuss, die anschliessende Kontrolle, ob das Tier korrekt getroffen wurde, der Halsschnitt, der das Ausbluten bewirkt - das bedingt Mitarbeiter, denen das Tierwohl nicht egal ist. Sie haben Gefühl für die Tiere, aber keine Sentimentalität. Das fällt schon dort auf, wo die Kühe, Kälber, Rinder zu warten haben: kein Gerenne, kein Stress - die Tiere sind entspannt, zum Teil sogar neugierig, wissen nicht, was auf sie zukommt. Sie sind stets abgetrennt vom Schlachtvorgang, sie sehen, hören und riechen dank grosser Ventilatoren nichts.

Geschätzte vier Minuten dauert es bis zum ersten Verarbeitungsschritt, dem Abtrennen des Kopfs, wobei das Ohr mit der Markierung am Tier bleibt: dies dient der Rückverfolgung. Denn im Schlachthof Lucarna/Macana sind jeden Tag

zwei Tierärzte zugange, die die Fleischqualität überprüft - und zwar jedes einzelnen Tieres. Aufschneiden, häuten, Eingeweide entfernen und dann zerlegen. Die Arbeiter, welche diesen Schritt ausführen, arbeiten im Akkord: das muss man einmal gesehen haben. Im Affentempo werden Schenkelknochen und Hüftgelenke entfernt, erste grosse Teilstücke zertrennt, hochwertiges Fett, das für die Speisezubereitung weiterverarbeitet wird, oder weniger hochwertiges, das unter anderem die Kosmetik- und Pharmaindustrie benötigen, wird weggeschnitten und sauber sortiert. Ebenso werden die nicht zum Verzehr verwertbaren Schlachtabfälle korrekt in entsprechende Boxen gelagert, um abgeholt und zum Beispiel zu Tierfutter verarbeitet werden. Das braucht Kraft und Energie, und darum gibt es zwei kräftige Fleischmahlzeiten für alle Mitarbeiter. Jeden Tag. Denn nicht zu vergessen: Arbeitsbeginn ist um drei Uhr morgens; da mag man um sieben schon zulangen!

So werden also pro Schlachttag gut und gern 80 Tonnen Vieh geschlachtet. Das entspricht etwa 80 Kühen, 80 Kälbern, 50 Rindern, 400 Schweinen und 50 Lämmern.

Viehankauf und Fleischverkauf sowie die gesamte Logistik werden von der Zentrale aus organisiert, von welcher aus die Besucher in die hauseigene, propere Kantine gelangen. Der Betrieb ist gross, aber trotzdem klein genug, dass jeder jeden kennt. Vertrauen haben sie in alle Mitarbeiter und in ihr Können, faire und grosszügige Arbeitsbedingungen seien im Gegenzug wichtig und richtig, sagen der Betriebsleiter und der Inhaber.



Am Ende der Schlachtkette hängen die zerteilten Tiere in den Kühlhäusern und warten auf die Abnehmer: Grossmetzgereien, welche nun den Feinschnitt machen, aber auch kleinere oder Gastronomiebetriebe, Abholmärkte und Zwischenhändler, die bereits zerteilte Fleischstücke erstehen. (Vieh-)Handel und Vertrieb machen einen guten Teil des Schlachtbetriebes aus und beschäftigen mehrere Mitarbeiter, darunter auch viele Frauen. So waren, bevor das

Filet oder der Braten, die Nierli oder Milken in den Kühlwagen wandern, bereits an die sechzig Angestellte damit beschäftigt, den Konsumenten und Metzgern qualitativ hochwertige Produkte zu liefern.

Babette Sigg
Präsidentin Schweizerisches
Konsumentenforum

Fleisch-Gütesiegel von Lucarna



Alpstein-Lamm: die Region des Alpstein (AR/SG) ist die Heimat dieser Schafe und Lämmer, die den Tieren ein natürliches Heranwachsen in der Natur bietet. Diese artgerechte Haltung ergibt ein zartes, würziges Fleisch. Lückenlose Rückverfolgbarkeit, kurze Transportwege und respektvoller Umgang sorgen für eine tiergerechte Produktion. kf-Liebling: der Schulterbraten!



Swiss Farmer Kalb: Die Kälbermast erfolgt auf bäuerlichen Betrieben mit maximal 30 Mastplätzen. Eine freie Bewegung ist garantiert. Jedes Kalb wird mit mindestens 1000 l Vollmilch, die vom eigenen Hof stammt, ernährt. Dies garantiert eine optimale Fleischqualität mit gewünschter Fettabdeckung. Das intramuskuläre Fett verleiht dem Swiss Farmer Kalbfleisch die perfekte, genussvolle Geschmacksnote, mit zarter Fleischfaser. kf-Liebling: das Bruststück!



Swiss Black Angus: Die Angus-Rinder wachsen auf IP-Suisse-Bauernhöfen mit Mutterkuhhaltung auf; sie werden hauptsächlich mit Gras und ohne Zusätze gefüttert. Ihr Fleisch ist feinfaserig, zart und marmoriert und liefert eine Top-Qualität, beliebt bei Gastronomen und Hobbyköchen. Es genügt den höchsten kulinarischen Ansprüchen. kf-Liebling: das Entrecôte!



Schweizer Kräuterschwein: Die Schweine werden ausschliesslich mit Kräuterfutter (gentechfreie, natürliche Kräuter) ernährt, was sie besonders vital erhält. Sie liefern ein aromatisches, zartes Fleisch mit einem ausgewogenen Fettanteil, das beim Braten kaum Wasser verliert. kf-Liebling: Côtelette mit Schwarze!

Wo kaufen? Am besten beim Metzger Ihres Vertrauens. Sprechen Sie ihn auf diese Qualitätslabel an. Oder direkt der Lucarna Macana AG in Hinwil.

Erbsenburger für 10 Milliarden Erdenbürger?

12. Konsumententagung
Mittwoch, 4. November 2020, 14.00 Uhr

Um den Hunger von dereinst 10 Milliarden Menschen zu stillen, sind auch Unmengen eiweisshaltiger Lebensmittel nötig. Tierische Produkte geraten aber aus verschiedenen Gründen zusehends in die Kritik. Muss die Politik eingreifen, um das Konsumverhalten zu ändern? Was ist von Erbsen, Burgern, Algensalat und kultiviertem Fleisch zu halten? Und wie verändert sich die Schweiz und ihre Land(wirt)schaft, sollte die Nutztierhaltung künftig stark sinken? Sachlich und ausgewogen liefern Expertinnen und Experten Antworten.

Anmeldung / Informationen:

Pandemiebedingt findet die Tagung dieses Jahr ausschliesslich per Online-Video-Direktübertragung statt. Anmeldung und Informationen über folgenden Link:

www.konsumententagung.migros.ch
 Die Veranstaltung ist kostenlos.
 Auskünfte: MIGROS-wirtschaftspolitik@mgb.ch
 Tel. 058 570 33 15



Prof. em. Dr. Andreas Fischlin
 Vizepräsident
 Weltklimarat,
 ETH Zürich

Dr. Franziska Schwarz
 Vizedirektorin,
 Bundesamt für Umwelt,
 BAFU

Lukas Böcker
 Doctoral student
 at Laboratory of
 Sustainable Food
 Processing,
 ETH Zürich



Dr. Melanie Loessner
 Inhaberin vitamintexte

Manfred Bötsch
 Berater für
 Nachhaltigkeit und
 Agrarexperte

Dr. Eliana Zamprogna
 Chief Technology Officer,
 M-Industrie



Zuckersteuer findet kein Anklang

Eigenverantwortung und entsprechende Angebote sind gefragt

Die Forderung nach einer Zuckersteuer findet gemäss einer Umfrage* keinen Anklang. Dies hängt einerseits mit dem breiten Angebot von zuckerreduzierten und zuckerfreien Getränken zusammen. Andererseits kennen sich Schweizerinnen und Schweizer in Sachen Ernährung gut aus. Eigenverantwortung ist der Schlüssel zum Erfolg.

Welche Veränderungen sind sichtbar?

Während der letzten Jahre haben sich die Schweizerinnen und Schweizer eine klare Meinung zur Zuckersteuer gebildet: 75% lehnen diese ab. Der Bevölkerungsanteil, der solche staatlichen Interventionen ablehnt, verbleibt auf einem hohen Niveau. Deutlicher wird dies auch an einem tendenziellen Rückgang der Befürworter von allgemeinen Einschränkungen durch den Staat im Bereich der Ernährung. Die Einmischung durch den Staat im eigenen Kühlschrank bleibt unerwünscht, denn Fakt ist: Erfrischungsgetränke machen nur 3% der gesamthaften Kalorienzufuhr aus. Derweil ist ein Grossteil der Bevölkerung (82%) sich einig, dass eine Zuckersteuer einkommensschwache Personen unfair benachteiligen würde. Für Frau und Herrn Schweizer (72%) ist klar: Sie kennen sich in Sachen Ernährung gut aus.

Altbewährtes währt am längsten

Das Zusammenspiel von Wirtschaft und Staat funktioniert nach wie vor besonders im Bereich der Information und der präventiven Massnahmen. Dabei wird Wert auf informierte und bewusste Entscheidungen seitens der Konsumenten gelegt. Wer sich ab und zu für eine Erfrischung mit etwas mehr Zucker entscheidet, dem sei dieser Genuss vergönnt.

Dem staatlichen Wunsch nach Präventionsmassnahmen wird seit vielen Jahren auf freiwilliger Basis nachgekommen. Die Hersteller von Erfrischungsgetränken reduzierten den Zuckergehalt zwischen 2005 und 2015 bereits um 13% und verfolgen mit viel Elan das Ziel einer weiteren Reduktion um sieben Prozent. Dafür braucht es weder Zuckerbrot noch Peitsche.

Details zur Umfrage, bei der 1'000 Schweizer Stimmbürger*Innen befragt wurden, finden Sie unter:

https://ig-erfrischungsgetraenke.ch/wp-content/uploads/193105_Schlussbericht_Ernaehrungsmonitor_final.pdf

Unfallverhütung

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung warnt vor...

Cherrytomaten

Die Gefahr von Cherrytomaten für Kleinkinder wird in der Schweiz unterschätzt. Dies ist nur eine von vielen wertvollen Erkenntnissen aus der Bevölkerungsbefragung 2019.



Die Bevölkerungsbefragung des Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU 2019 zeigte: Rund 90% der Schweizer Bevölkerung wissen, dass Kleinkinder an einer Murmel oder einer Erdnuss ersticken können. Dass dies auf zahlreiche Lebensmittel trifft, wird jedoch von vielen unterschätzt. Fast jede dritte Person (31%) glaubt, eine Cherrytomate zu essen, sei für Kleinkinder ungefährlich. Von Trauben glauben dies 23%.

Winkelschleifer

In ihrer Funktion als Marktüberwacherin für Produktsicherheit prüfte die BFU 2019 acht Winkelschleifer. Mit ernüchterndem Resultat: Nur zwei erfüllten die Normenangaben vollständig.

PowerTools, also handgeführte, motorbetriebene Elektrowerkzeuge, gibt es in vielen Haushalten. Ein Beispiel ist der Winkelschleifer. Mit

seinen schnell drehenden Schleifscheiben kann dieser bei Unfällen zu Schnittverletzungen oder durch weggeschleuderte Splitter zu Augenverletzungen führen. Bei bestimmten Schleifscheiben lässt sich zudem bei unsachgemässer Verwendung ein Bersten der Scheibe nicht ausschliessen. Die einwandfreie Funktion der Schutzvorrichtungen ist somit unerlässlich. Die BFU konzentrierte sich bei ihrer Überprüfung auf Produkte im unteren Preissegment. Dies ist womöglich eine Erklärung für die eher schlechten Resultate. Nur zwei der acht Winkelschleifer überzeugten komplett. In mehreren Fällen wurde eine ungenügende Befestigung der Schutzvorrichtung bemängelt. Beim Bersten einer Schleifscheibe kann sich die Schutzhaube lösen oder übermässig verdrehen. Da diese Extremsituation in der Praxis sehr selten auftritt und nicht zum vollständigen Versagen der Schutzhaube führt, wurde auf einen Produkterückruf verzichtet. Auch wenn kein Rückruf stattfindet, verstärken Kontrollen der BFU den Druck auf die Qualitätssicherung bei den kontrollierten Produkten. Aufgrund des hohen Anteils an mangelhaften Produkten ist allerdings eine periodische Kontrolle von ähnlichen sogenannten PowerTools nötig.



Abgesehen von den oben erwähnten Gefahren darf auch der Lärmpegel von Winkelschleifern nicht unterschätzt werden. Bei längerer Verwendung droht eine Schädigung des Gehörs. Die persönliche Schutzausrüstung bei der Arbeit mit Winkelschleifern ist deshalb für die Sicherheit entscheidend: Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Gehörschutz sind Pflicht.



Die Beratungsstelle für Unfallverhütung hat die Bevölkerung auch zu Themen rund um den Strassenverkehr befragt - unter anderem zu den Fahrassistenzsystemen in neueren Autos. Die Auswertung machte deutlich, dass eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung solche Systeme kennt. Nur wenige sind aber mehrheitlich in Autos unterwegs, die über solche Fahrerassistenzsysteme verfügen.

Die Bevölkerungsbefragung der BFU wird seit 1995 jährlich durchgeführt. Sie beinhaltet eine telefonische Befragung von rund 1000 Personen sowie zwei thematisch getrennte Online-Umfragen bei Personen im Alter von 15 bis 74 Jahren.

Weitere Informationen unter:
www.bfu.ch

So reinigen Sie Ihre textile Gesichtsmaske

© GINETEX



Seit Beginn der Covid-19-Pandemie hat GINETEX bei Fragen bezüglich Empfehlungen zur Textilpflege eine Vorreiterrolle gespielt, um zur Minimierung der Verbreitungsrisiken der Krankheit beizutragen.

Mittlerweile ist es für die meisten Regierungen und Gesundheitsorganisationen immer deutlicher geworden, dass neben der Einhaltung aller Regeln der sozialen Distanzierung, das Tragen einer Gesichtsmaske der Schlüssel zur Begrenzung der Vermehrung des Virus ist. Infolgedessen sehen wir überall auf der Welt die Herstellung von Stoffgesichtsmasken, sowohl durch Einzelpersonen als auch Textilhersteller. Aber wie pflegt man die Stoffmaske richtig?

Die Empfehlungen zum Waschen einer Stoffmaske sind:

- Waschen Sie die neue Gesichtsmaske vor dem ersten Gebrauch.
- Nach jedem Tragen die Maske waschen.
- Seien Sie vorsichtig, wenn Sie sie abnehmen, so dass die Maske weder Ihr Gesicht, Ihre Nase noch Ihren Mund berührt. Dies geht, indem Sie die Gummibänder über Ihre Ohren ziehen oder die Bänder lösen. Waschen Sie sich vor und unmittelbar nach dem Abnehmen der Maske die Hände.

Die Empfehlungen zur Pflegeanleitung lauten:

- Waschmaschinenprogramm bei mindestens 60°, für mindestens 30 Minuten, Normalwaschgang.
- Nicht Bleichen.
- Trocknen in einem Tumbler möglich, bei niedriger Temperatur, 60° (empfindliche Textilien) oder natürliches Trocknen in einem sauberen und belüfteten Raum.



- Bügeln mit maximaler Sohlentemperatur von 120°, ohne Dampf.
- Keine professionelle Trockenreinigung.
- Professionelle Nassreinigung.

Anmerkung.: Textilfirmen können Pflegehinweise zum Produkt geben, die leicht variieren können, abhängig von der Materialzusammensetzung der Gesichtsmaske selbst.

Wer hat's erfunden? Der Ursprung der Pflegesymbole liegt (auch) in der Schweiz.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Textilpflegezeichen - kurz SARTEX (Vorgängerorganisation von GINETEX) - schuf die Grundlagen der internationalen Pflegekennzeichnung. Seither durchlief die Textilindustrie zahlreiche Innovationsschübe. Die Geschichte der Pflegekennzeichnung verlief parallel dazu und hat sich unterdessen zum internationalen Standard etabliert.

www.ginetex.ch/kennzeichnung-weltweit/geschichte

GINETEX
W A D O



© GINETEX

Mietzinssenkung

So müssen Sie vorgehen

Der für den Mietzins massgebliche Referenzzins liegt seit März 2020 auf 1.25 Prozent. Da nur wenige VermieterInnen die Reduktion von sich aus weitergeben, müssen Sie als MieterIn selbst aktiv werden: mit einem Herabsetzungsbegehren.

Erster Schritt:

Anspruch überprüfen und berechnen

Überprüfen Sie den Senkungsanspruch für Ihren Nettomietzins, bevor Sie der Vermieterschaft schreiben. Dieser hängt neben dem Referenzzinssatz auch von der Teuerung und den allenfalls gestiegenen Betriebs- und Unterhaltskosten ab. Je nachdem, wie sich diese Faktoren seit Vertragsschluss oder der letzten gültigen Mietzinsänderung verändert haben, fällt der Senkungsanspruch anders aus. Meistens bleibt eine Reduktion zugunsten der MieterInnen. Wenn Sie unsicher sind, lassen Sie sich vom Mieterinnen- und Mieterverband beraten.

Eine allfällige Mietzinssenkung können Sie berechnen auf www.mieterverband.ch/url/mietzinsberechnung.

1. Referenzzins

Um Ihren Anspruch überprüfen zu können, müssen Sie wissen, auf welchem Referenzzins Ihr bisheriger Nettomietzins basiert. Massgebend ist die letzte Mietzinserhöhung oder der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Referenzzins, wenn der Mietzins sich seit Mietbeginn nie verändert hat.

Mietzinssenkungen hingegen, auch wenn diese von der Vermieterschaft auf einem amtlichen Formular mitgeteilt wurden, bilden keine verbindliche Berechnungsbasis und sind daher bei der Berechnung des Senkungsanspruchs nicht zu beachten. Die Höhe der Senkung können Sie der Tabelle unten entnehmen:

| Senkungsanspruch | | | |
|--|--------|--------|--------|
| Der aktuelle Mietzins beruht auf einem Zinssatz von | 1.50% | 1.75% | 2.00% |
| Mietzinssenkung auf aktuellen Referenzzinssatz: 1.25% | -2.91% | -5.66% | -8.26% |
| Achtung: Diesem Anspruch kann Ihre Vermieterschaft gesteigerte Kosten entgegenstellen (siehe 2.). | | | |

2. Teuerung, Betriebs- und Unterhaltskosten

Zu berücksichtigen sind auch 40% der Teuerung. Die entsprechenden Tabellen finden Sie im Ratgeber Mietrecht auf www.mieterverband.ch unter Unterlagen & Tools. Mit dem

Mietzinsrechner wird die Teuerung automatisch berechnet. VermieterInnen können zudem gestiegene Betriebs- und Unterhaltskosten mit dem Senkungsanspruch verrechnen, sofern sie nicht als Nebenkosten oder direkt auf die MieterInnen überwältzt werden. Solche Betriebs- und Unterhaltskosten können z.B. gestiegene Kosten für Gebühren, Objektssteuern, Versicherungsprämien oder gestiegene Kosten für den Gebäudeunterhalt sein.

3. Holen Sie unsere Einschätzung für die Berechnung

Wir empfehlen dies insbesondere, wenn:

- im Mietvertrag oder in der letzten Mietzinsänderung ein «Vorbehalt» oder eine «Reserve» vermerkt ist.
- Sie den Eindruck haben, dass im Mietvertrag falsche Zahlen zu Referenzzins, etc. aufgeführt sind oder die letzte Senkung zu tief ausgefallen ist.
- Sie MieterIn einer Genossenschaft sind
- Sie MieterIn einer Wohnung mit behördlich kontrolliertem Mietzins sind (z.B. WEG Mieten, städtische Liegenschaften, subventionierter Wohnungsbau, etc.).
- Ihr Mietvertrag für eine lange Dauer fest abgeschlossen ist
- Wenn Ihr Mietvertrag auf der Indexmiete basiert (feste Dauer von mindestens 5 Jahren).

Übrigens: Ist im Vertrag gar kein Referenzzins vermerkt, gilt derjenige vom Datum der Vertragsunterzeichnung.

Zweiter Schritt:

Herabsetzungsbegehren an Vermieterschaft schreiben

Ergibt die Prüfung einen Senkungsanspruch, schreiben Sie der Vermieterschaft ein entsprechendes Senkungsgesuch. Das Herabsetzungsbegehren wird immer auf den nächstmöglichen Kündigungstermin wirksam. Darum muss Ihr Brief unbedingt vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Vermieterschaft eintreffen. Zum Beispiel muss Ihr Brief für eine Mietzinssenkung ab dem 1. Juli bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist also bereits Ende März bei der Vermieterschaft eintreffen.

Versenden Sie den Brief zu Beweis Zwecken unbedingt per Einschreiben!

**Musterbrief:
Herabsetzungsbegehren an Vermieterschaft**

Absenderadresse

Einschreiben

Adresse Vermieterschaft / Liegenschaftsverwaltung

Ort, Datum

Mietzinsherabsetzungsbegehren / Mietobjekt

Den Medien konnte ich entnehmen, dass der Referenzzinssatz für Hypotheken gesenkt wurde.

Ich ersuche Sie höflich, meine Nettomiete auf den nächsten Kündigungstermin entsprechend zu reduzieren. Gleichzeitig bitte ich Sie um eine schriftliche Bestätigung innert 30 Tagen.

Sollten Sie meinem Begehren nicht oder nur teilweise entsprechen können, bitte ich Sie, mir Ihre Gründe innert der gleichen Frist mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift/Unterschriften (Alle Personen, die im Mietvertrag als MieterInnen aufgeführt sind, müssen das Herabsetzungsbegehren unterzeichnen!)

**Dritter Schritt:
Antwort der Vermieterschaft prüfen**

Die Vermieterschaft muss innert 30 Tagen zu Ihrem Schreiben Stellung beziehen. Gibt sie die Senkung weiter, kontrollieren Sie, ob sie richtig berechnet wurde. Oft ziehen VermieterInnen für die Kostensteigerung Pauschalen von bis zu 1% der Nettomiete vom Senkungsanspruch ab. Obwohl dafür keine gesetzliche Grundlage besteht und die Anwendung dieser pauschalisierten Überwälzungssätze grundsätzlich unzulässig ist, ist die Praxis weit verbreitet und wird teilweise leider auch im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde geschützt. Wenn Sie die angewandte Pauschale bestreiten, muss Ihre Vermieterschaft die tatsächlichen Kostensteigerungen (ohne Nebenkosten) anhand des Durchschnittswerts von zwei 3-Jahresperioden (bzw. 5-Jahresperioden) nachweisen. Ansätze siehe www.mieterverband.ch/rechner.

Hotline des Mieterinnen- und Mieterverbands

0900 900800

CHF 4.40/Min.

werktags von 9–12:30 Uhr,

montags von 9–15:00 Uhr

Rechtsauskünfte durch
spezialisierte Juristinnen und Juristen

Oft weisen VermieterInnen das Herabsetzungsbegehren mit dem Einwand der mangelnden Rendite, der fehlenden Orts- und Quartierüblichkeit oder aus anderen unhaltbaren Gründen ab. Lassen Sie bei Unsicherheiten das Antwortschreiben unbedingt innert 30 Tagen vom MV überprüfen.

Für eine Beratung braucht es folgende Unterlagen:

- Mietvertrag und sämtliche Mietzinsänderungen
-
- Mietzinssenkungsbegehren
-
- Antwort der Vermieterschaft

**Vierter Schritt:
Ein Herabsetzungsbegehren bei der Schlichtungsbehörde einreichen**

Wenn Sie mit der Antwort der Vermieterschaft nicht einverstanden sind, können Sie bei der Schlichtungsbehörde Ihres Wohnbezirks ein Herabsetzungsbegehren einreichen. Die Frist beträgt 30 Tage ab Erhalt des Antwortschreibens der Vermieterschaft.

Einen Musterbrief für das Herabsetzungsbegehren an die Schlichtungsbehörde können Sie im Ratgeber Mietrecht auf www.mieterverband.ch (Top-Thema Mietzinssenkung) herunterladen.

Reagieren VermieterInnen nicht oder erst nach Ablauf der Frist von 30 Tagen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich mit einem Herabsetzungsbegehren an die Schlichtungsbehörde zu wenden. In diesem Falle müssen Sie dies innerhalb einer Frist von 60 Tagen erledigen, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem Sie das Herabsetzungsbegehren abgesendet hatten.

Wir raten allen MieterInnen vor dem Einreichen eines Herabsetzungsbegehrens, spätestens aber vor der Verhandlung bei der Schlichtungsbehörde, sich von einer Fachperson des MV beraten zu lassen. Kontakte zu Ihrer kantonalen Sektion finden Sie auf www.mieterverband.ch.

Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz
www.mieterverband.ch, info@mieterverband.ch



LF38

Nachhaltig Investieren und Finanzieren: Marktentwicklung und Stolpersteine

Verschieben aufgrund Covid-19 Massnahmen von Montag, 23. März 2020, 18:00 Uhr auf
Donnerstag, 1. Oktober 2020, 18:00 Uhr



Keynote Speaker:

JÖRG GASSER
CEO
Schweizerische
Bankiervereinigung SBVg

zusätzlich auf dem Panel:

SABINE DÖBELI
CEO
Swiss Sustainable Finance
SSF

ELGIN BRUNNER
Director Transformational
Programmes, Member of the
Executive Board
WWF Schweiz

DR. DAVID GERBER
Leiter Versicherungen &
Risiken
Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen
SIF

Konferenzzentrum
Forum St. Peter
St. Peterstrasse 19
beim Paradeplatz Zürich

info@lifefair.ch
+41 76 204 35 97

ANMELDUNG

REFERENTEN

PROSPEKT

Künftige Events

LIFEFAIR FOREN

SWISS GREEN ECONOMY
SYMPOSIUM



kf-Shop

bestellbar unter www.konsum.ch



Kleber "Keine Werbung" - CHF 2.00



Schlüsselanhänger "kf" - CHF 5.00



Kleber "Zurück/Refusée" - CHF 3.00



Vorstand



Babette Sigg
Präsidentin
Konsumantenrechte



Liliane Legrand
Gesundheitswesen



Blanca Ramer
Energie & Mobilität



Susanne Staub
Landwirtschaft



Muriel Brinkroff
Gesundheitswesen
& Digitalisierung



Carmela Crippa
Umwelt &
Recycling



Andreas Windel
Wahl 2021



Andreas Röhli
Wahl 2021

Fachbeirat

| | |
|------------------|---------------------------|
| Heinz Beer | Energie, Nachhaltigkeit |
| Beat Blumer | Hotellerie, Gastronomie |
| Felix Frey | Energie |
| Karin Geser | Bildung |
| Ursula Gross | Recht |
| Ivo Gut | Mehrwertsteuer |
| Lahor Jakrlin | Medien und Werbung |
| Margrit Kessler | Gesundheitswesen |
| Urs Klemm | Lebensmittel |
| Tanja Kocher | Kommunikation |
| Marc Müller | Versicherungen |
| Blanca Ramer | Energie, Mobilität |
| Petra Rohner | e-Commerce, Direktverkauf |
| Pascal Rudin | Kinder- und Jugendrecht |
| Felix Schneuwly | Krankenkassen |
| Beda Stadler | Gesundheitswesen |
| Peter Sutterlüti | Post, Service Public |
| Ursula Trüeb | Lebensmittelsicherheit |
| Gabriela Winkler | Energie |
| Paul Zwiker | Codex Alimentarius |

Politischer Beirat

| | |
|-------------|-------------------------------|
| Doris Fiala | Nationalrätin FDP, Kt. Zürich |
| Beat Flach | Nationalrat GLP, Kt. Aargau |

Ombudsstellen

| | |
|-------------------|----------------|
| Rolf Büttiker | Fleisch |
| Andrea Hagmann | Textilpflege |
| Noëmi Schöni | E-Commerce |
| Rechtsberatung kf | Tankstelle GAV |

Geschäftsstelle

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Jil Eichenberger | Rechtsberaterin, Projekte |
| Matthias Haari | Leitung Rechtsberatung |
| Dominique Roten | Kommunikationsleiter |
| Babette Sigg | Geschäftsführung |
| Christina Uebelhart | Administration |

So viel wie nötig, so wenig wie möglich

Babette's Schlusswort



Wofür immer wir uns entscheiden: mit Vorteil beschaffen wir Konsumenten uns Informationen zu Produkten oder Dienstleistungen, bevor wir uns ins Abenteuer „Kaufen / Ersterhen / Bestellen“ stürzen. Abwägen, vergleichen, das Für und Wider gegeneinander halten - und zuletzt den Entscheid fällen. Das tönt anstrengend, das tönt nach Arbeit. Ist es auch. Dieser Prozess läuft allerdings meist in kurzer Zeit, manchmal in Sekunden ab. Aber es ist zweifellos schwieriger, selber für seine Entscheide verantwortlich zu sein, als sich erklären zu lassen, was einem guttue und was nicht. Oder gar sich etwas verbieten zu lassen - und dies nicht einmal zu hinterfragen.

Eine weitere Dimension entsteht, wenn sich der interessierte Konsument die Mühe macht, in Produktion und Verarbeitung von Produkten hineinsehen zu wollen. Dies weckt zweifellos Verständnis - zum Beispiel für die Preisgestaltung. Die Einsicht, dass hinter jedem Produkt mindestens ein Mensch, wenn nicht mehrere oder Dutzende oder Hunderte, steht, der dank seiner Kenntnis und Fertigkeit seinen Lebensunterhalt verdienen kann, sollte uns Konsumenten viel bewusster werden. Und hier reden wir nur vom Akt des Produzierens; Idee, Entwicklung und Kreativität, die ein Produkt unverwechselbar machen, stehen am Anfang der Kette und werden ausser bei eher hochpreisigen oder luxuriösen Produkten vom Konsumenten beim Kaufentscheid kaum bewusst wahrgenommen. Und doch steckt auch hier viel Arbeit dahinter. Jedes Produkt musste irgendwann einmal gedacht, für den Einsatz getestet, auf Funktionalität überprüft werden. Formen, Farben... sie helfen mit, uns für unser Lieblingsprodukt zu entscheiden.

Bei Dienstleistungen ist es für die Konsumenten ungleich schwieriger, in die Entstehungsprozesse zu blicken. Gerade wenn es um Prämienvergleiche bei Krankenkassen oder Versicherungen oder Angeboten von Bankinstituten geht, sind Konsumenten meist der Willkür des Gegenüber, dem Makler, ausgeliefert. Ausgeliefert? So kommt es den Kunden oft vor, auch wenn es keineswegs mehr der gängigen Praxis entspricht, dass Konsumenten „über den Tisch gezogen werden“. Ja, das gab es früher durchaus, aber heutzutage sind gerade die grossen Dienstleister sehr daran interessiert, dem Kunden gute Produkte anbieten zu können und ihnen auch Wertschätzung entgegenzubringen: denn diese sind schliesslich für den Verdienst verantwortlich...

Doch noch immer sind auch für den aufgeklärten Konsumenten Allgemeine Geschäftsbedingungen, kurz AGBs, meist schwierig zu verstehen. Ellenlange Anhänge machen das Lesen nicht einfacher. Gerade bei Onlineverträgen klickt so mancher (und, wie wir hören konnten, sogar Fachleute!) ohne Augenschein auf die Paragraphen und Artikel ins „Akzeptiert“-Kästchen. In den allermeisten Fällen kommt das gut - und gerade im Onlinehandel schützt es auch die Anbieter. Aus unserer Ombudsstelle „Onlinehandel“ wissen wir, dass bei weitem nicht immer der Konsument das Opfer ist!

So viel wie nötig, so wenig wie möglich - das ist der Leitsatz des kf, und es regt seit langem an, besagte AGBs in einer kurzen Zusammenfassung jeder Dienstleistung beizulegen. Dies analog zu den Abstimmungsvorlagen des Bundes, die jeweils das Wichtigste in Kürze einer jeden Vorlage vorstellen. Damit wäre uns geholfen!

Impressum

Herausgeber

Schweizerisches
Konsumentenforum
Belpstrasse 11
3007 Bern

Tel. 031 380 50 30
Fax 031 380 50 31
forum@konsum.ch
www.konsum.ch
Twitter: @kf_schweiz

Beratung

Tel. 031 380 50 34
kfberatung@konsum.ch

Spendenkonto

PC 80-59025-0
(Verein)

Präsidentin

Babette Sigg Frank

Redaktion/ Gestaltung

Dominique Roten

Druck

rubmedia AG, Bern

Auflage.

1'600 Stk.

Piktogramme

Stand 03. Januar 2017

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------------|--|--------------------|--|---------------------------|--|----------------------------|--|--------------------------|--|-------------------------|--|--------------------------|--|------------------------------------|--|------------------------------------|--|---------------|
| | Recycling | | Aluminium | | Alu und Stahlblech | | Almetall | | Velo | | Papier | | Papier (nicht gebündelt) | | Karton | | Papier und Karton | | Autobatterien |
| | Kapseln aus Aluminium | | Leuchtmittel | | Elektroschrott (NEU 2017) | | Haushaltsgrossgeräte (NEU) | | Motoröl | | Speisöl | | Holz | | Batterien | | Batterien | | |
| | Sperrgut | | CDs und DVDs | | Pneu | | Weinflaschen 7cl | | Grüngut | | Textilien und Schuhe | | Bücher | | Grüngut mit Rüst- und Speiseresten | | Grüngut mit Rüst- und Speiseresten | | |
| | PE-Kunststoffflaschen | | Getränkkarton | | Plastikflaschen | | Kein Gemischkunststoff | | Grüngut | | Häckseln | | Bauschutt | | Häckseln | | Sonderabfall | | |
| | Filterkartuschen | | Rahmbläserpatronen | | Korken | | Fundgrube | | Styropor | | Bitte korrekt entsorgen | | Zurück zum Handel | | Bitte korrekt entsorgen | | Solarmodule | | |
| | Kehricht | | Nicht in Kehricht | | Kehricht (ohne OKI) | | Nicht in die Kanalisation | | Gefrier- und Klimageräte | | | | | | | | | | |
| | Haushaltkleingeräte | | Computer | | Mobiltelefon | | Leuchtstofföhre | | Toner (NEU) | | | | | | | | | | |

PET-Getränkeflaschen
Das Logo ist für Händler, Produzenten
und Importeure lizenzpflichtig.
Info: info@prts.ch



konsum.ch

Das Magazin des Konsumentenforums kf
Nr. 68 | September 2020

